



Grüne Kanton Luzern
Brüggligasse 9
Postfach 7359
6000 Luzern 7

Verantwortlich: Hans Stutz
Telefon: 079 646 45 32

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 21. Dezember 2018

Einführung des neuen eidgenössischen Ordnungsbussenrechts im Kanton Luzern

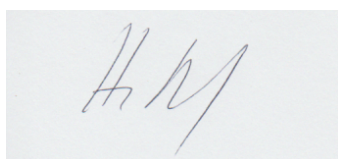
Sehr geehrte Damen und Herren

Grundsätzlich unterstützen die Grünen die vorgeschlagenen Lösungen. Sie sind ja auch zu einem grossen Teil Nachvollzug der Änderungen des neuen Bundesrechtes.

Ungeklärt in der Botschaft A ist die Frage, aus welchen Gründen bei Übertretungen gegen das Waldgesetz die RevierförsterInnen nicht zuständig sein sollen und warum diese Aufgabe den WildhüterInnen übertragen werden soll. (Siehe Botschaft A, S. 13).

Widersprüchlich scheint den Grünen auch, dass bei Widerhandlungen gegen die Verordnung zum Schutze des Wauwilermooses ein oder mehrere ReservatsaufseherInnen mit den Rechten der gerichtlichen Polizei gemäss Artikel 26 des Jagdgesetzes auszustatten seien, bei Widerhandlungen gegen die Verordnung betreffend den Pflanzenschutz jedoch ausschliesslich die Luzerner Polizei die Ordnungsbussenkompetenz zugesprochen erhalten soll. Ebenso widersprüchlich scheint den Grünen auch, dass bei besonderen Schutzgebieten (wie auf S. 13 erwähnt) weiterhin das ordentliche Strafverfahren gelten soll. Die Grünen schlagen vor, dass auch hier ReservationsaufseherInnen bestellt werden und sie die Ordnungsbussenkompetenz erhalten sollen.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. M.', is visible on a light blue rectangular background.